



**Peter Lill**  
Fachbüro für  
Umweltplanung & Naturschutz

## **GVV Nördlicher Kaiserstuhl**

### **61. Änderung des Flächennutzungsplans**

#### **Umweltbericht**

**Auftraggeber:** Stadt Endingen a.K.  
**Projekt:** 1-22-21  
**Stand:** 07. November 2022  
**Bearbeiter:** Peter Lill, Elisabeth Wangart

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz  
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau  
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon  
Mobil  
E-Mail

+49 761 488 016 93  
+49 172 917 87 56  
p.lill@umweltplanung-lill.de



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Beschreiben des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben</b>	<b>5</b>
<b>3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>5</b>
<b>4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes</b>	<b>6</b>
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	7
4.3 Biotoptypen, Arten	7
<b>5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes des Vorhabens</b>	<b>10</b>
<b>6 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>12</b>
<b>7 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten</b>	<b>13</b>
<b>8 Zusätzliche Angaben</b>	<b>13</b>
<b>9 Zusammenfassung</b>	<b>13</b>



## ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	4
-----------------------------------	---

## FOTOS

Foto 1: Ackerflächen im westlichen Teil der neu auszuweisenden Gewerbegebietsfläche	8
Foto 2: Feldgehölze mit Goldrute im Unterwuchs	8
Foto 3: Lückige Ruderalvegetation und Straßenverlauf	9

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

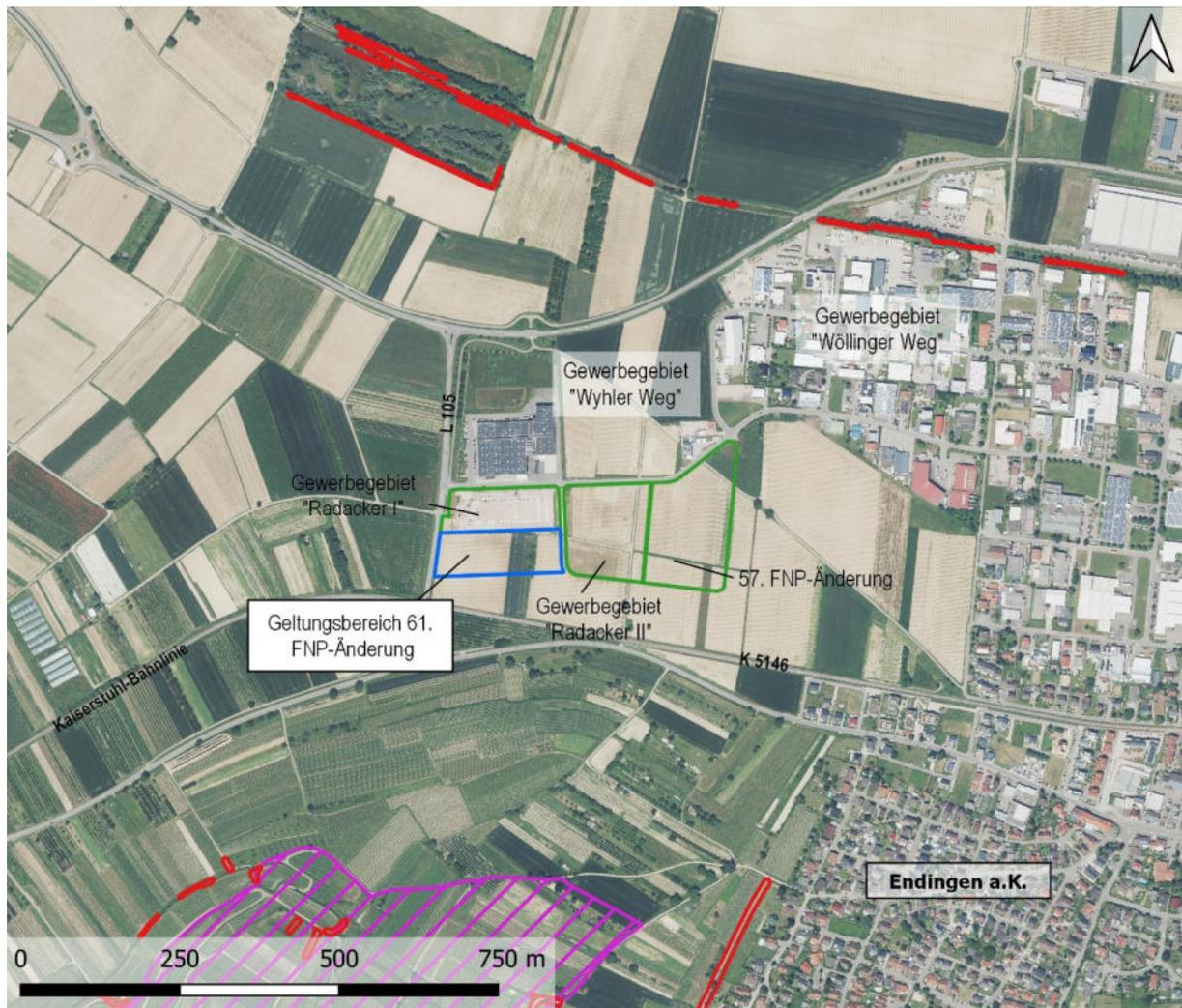
## ROTE LISTE-STATUS D UND BW:

1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	- = Nicht bewertet
3 = Gefährdet	* = Nicht gefährdet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	



## 1 Beschreiben des Vorhabens

Der GVV Nördlicher Kaiserstuhl plant die 61. Änderung des Flächennutzungsplans. Die als Gewerbegebiet vorgesehene, neu auszuweisende Fläche (rd. 1,2 ha) schließt südlich an die Gewerbegebiete „Radacker I und II“ an. Ebenfalls nördlich, jedoch nicht direkt angrenzend, befinden sich die Gewerbegebiete „Wyhler Weg“ und „Wöllinger Weg“. Rd. 500 m östlich/südöstlich beginnen die Wohngebiete von Endingen. In Richtung Süden folgen landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die Kaiserstuhlbahnlinie (s. Abb. 1).



**Abbildung 1:** Lage des Plangebiets (blau umrahmt: neu auszuweisende Fläche, rot umrahmt: gesetzlich geschützte Biotope, pink schraffiert: Vogelschutzgebiet).

Das Gebiet unterliegt ebenso wie dessen Umfeld einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im nordöstlichen Randbereich verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg.



## **2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben**

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2(4) BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser ist ein selbständiger Teil der Begründung des Bauleitplanes.

## **3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes**

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)<sup>1</sup> als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) ausgewiesen. Westlich des B-Plangebiets verläuft ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet), nördlich davon eine Grünzäsur (Vorranggebiet).

Das Plangebiet liegt in Zone C des Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen. Dieses soll zu einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen aus dem Grundwasser einzurichten, beitragen. Eine Besiedlung in Form von Gewerbenutzung in Zone C ist nicht ausgeschlossen, sofern diese keine negativen Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers ausübt.

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)<sup>2</sup> liegt die Fläche darüber hinaus in einem empfindlichen, klimatisch sehr wichtigen Freiraumbereich mit besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion.

---

<sup>1</sup> Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2019)

<sup>2</sup> Regionalverband südlicher Oberrhein: Landschaftsrahmenplan (2013).



Rd. 480 m südlich beginnt das Vogelschutzgebiet 7912-442 „Kaiserstuhl“. Abgesehen davon sind im näheren Umfeld des Vorhabens keine weiteren Schutzgebiete ausgewiesen.

## **4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes**

### **4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild**

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Nr. 210 „Offenburger Rheinebene“. Etwa 100 m in Richtung Süden geht dieser in den Naturraum 203 „Kaiserstuhl“ über.

Der geologische Aufbau ist hier geprägt vom Übergang der tertiären Vulkangesteine des Kaiserstuhls zu den quartären Kiesen und Sanden der Oberrheinebene.

Die Bodeneigenschaften sind uneinheitlich. Während im nördlichen Teil des Plangebiets vorwiegend auf Sandlöss entstandene mäßig tief entwickelte, meist humose Parabraunerden überwiegen, kommen im südlichen Teil vor allem tiefe kalkhaltige Kolluvien aus holozänen Abschwemmungen vor. Beide Bodentypen sind hinsichtlich deren Funktionen als „Filter und Puffer für Schadstoffe“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie hinsichtlich der „Natürlichen Bodenfruchtbarkeit“ als hochwertig bis sehr hochwertig einzustufen.<sup>3</sup> Im Hinblick auf die intensive ackerbauliche Nutzung ist allerdings insbesondere im Oberbodenbereich von einer gewissen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.

Gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württemberg liegt die Vorhabensfläche im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 6 „Junge Magmatite“.<sup>4</sup> Flächenscharfe Untersuchungen des Untergrunds deuten allerdings auf die Zugehörigkeit des Gebiets zur hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“ hin. Demnach ist im Bereich der neu auszuweisenden Fläche von einer relativ ergiebigen Grundwasserführung auszugehen<sup>5</sup>.

Das Gebiet ist klimatisch der wärmebegünstigten Oberrheinebene zuzuordnen. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 700 mm.

Im Hinblick auf die intensive Bewirtschaftung sowie die angrenzenden Gewerbegebiete verfügt das Plangebiet ebenso wie dessen Umfeld über keine besonderen optisch-ästhetischen Reize und besitzt demnach eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Lediglich das linienhafte Feldgehölz, welches von Nord nach Süd südlich durch Vorhabensgebiets verläuft, stellt ein Strukturelement dar und wirkt sich somit positiv auf das Landschaftsbild aus.

---

<sup>3</sup> Datenabfrage LGRB-Kartendienst, Oktober 2022

<sup>4</sup> Datenabfrage LUBW-Kartenviewer, Oktober 2022

<sup>5</sup> Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2013



## 4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)<sup>6</sup> ist Eendingen a.K. als Unterzentrum ausgewiesen. Unterzentren sollen den qualifizierten wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines Verflechtungsbereiches der Grundversorgung mit in der Regel mehr als 10.000 Einwohnern decken. Die Stadt liegt auf einer im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen „Regionalen Entwicklungsachse“.

Das Plangebiet ist im Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) ausgewiesen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Freiflächen in Ortsrandlage verfügen im Allgemeinen über eine gewisse (Nah-)Erholungsfunktion. Im Hinblick auf die geringe landschaftsästhetische Bedeutung der Fläche (Strukturarmut, Verkehrswegnähe etc.) sowie die intensive Bewirtschaftung ist allerdings von einer vergleichsweise geringen Bedeutung des Gebiets zur (Nah-)Erholung auszugehen.

## 4.3 Biotoptypen, Artenschutz

### Biotoptypen

Das Plangebiet unterliegt zum Großteil einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im Jahr 2022 handelt es sich hierbei um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (s. Foto 1).

Im östlichen Bereich der Fläche verläuft von Norden nach Süden ein Gehölzstreifen, unter anderem bestehend aus Walnuss (*Juglans regia*), Kirsche (*Prunus spec.*) und Hundsrose (*Rosa canina*), welcher im Unterwuchs maßgeblich von Goldrute geprägt ist (s. Foto 2). Am nördlichen Rand geht der Gehölzstreifen in eine Fettwiese und letztlich in Ruderalvegetation über. Diese Ruderalvegetation zieht sich nahezu am gesamten Nordrand des Plangebiets entlang und wird von Weißem Gänsefuß (*Chenopodium album*), Raps (*Brassica napus*) und Gewöhnlichem Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) dominiert.

Ebenfalls am nordöstlichen Rand verläuft eine geteerte Straße (von Nordost nach Südwest). Sie trennt die östlich gelegene Ackerfläche von weiterer Ruderalvegetation welche an dieser Stelle nur lückenhaft wächst, sodass stellenweise offener, jedoch stark verdichteter Boden sichtbar ist (s. Foto 3).

---

<sup>6</sup> Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2019)



**Foto 1:** Ackerflächen im westlichen Teil der neu auszuweisenden Gewerbegebietsfläche (Blickrichtung Südosten, Foto vom 20.10.2022).



**Foto 2:** Feldgehölze mit Goldrute im Unterwuchs (Blickrichtung Südwesten, Foto vom 20.10.2022).



**Foto 3:** Lückige Ruderalvegetation und Straßenverlauf (Blickrichtung Osten, Foto vom 20.10.2022).

### Arten

Das von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen dominierte Plangebiet ist für wertgebende Tierarten weitgehend von geringer Bedeutung.

So stellen die monotonen Landwirtschaftsflächen für den Großteil der im Umfeld zu erwartenden Vogelarten weder ein relevantes Nahrungshabitat noch ein geeignetes Bruthabitat dar. Lediglich die Feldgehölze können als ein Brut- und Nahrungshabitat für gewisse Vogelarten dienen. Die Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL BW 3, RL D 3), welche in der umgebenden Feldflur nachweislich als Brutvogel auftritt, könnte sowohl auf Ackerflächen innerhalb als auch im direkten Umfeld der neu auszuweisenden Fläche vorkommen. Im Zuge von Untersuchungen im Bereich des nördlich angrenzenden B-Plangebiets „Radacker I“ (2018)<sup>7</sup> gelang allerdings kein Nachweis der Feldvogelart.

Für Fledermäuse sind sowohl die gehölzbestandenen Bereiche als auch die Ruderalvegetation ein potentielles Nahrungshabitat. Weiterhin könnten die Gehölze als Sommerquartier dienen.

---

<sup>7</sup> Bebauungsplan „Radacker I“ (2018): Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Simonsen Lill Consult.



Im Bereich der intensiv bewirtschafteten Nutzflächen ist von einem geringen Insektenvorkommen auszugehen, die Ruderalvegetation sowie Abschnitte der Feldgehölze könnten jedoch einen Lebensraum u.a. für Tagfalter und weitere Insekten darstellen.

Weitere wertgebende Tierarten(-gruppen), sind infolge der Strukturarmut im Bereich der neu auszuweisenden Fläche nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Ausweisungsfläche für wertgebende Tierarten überwiegend eine geringe Bedeutung hat. Für die gehölzbestandenen Bereiche sowie in Teilbereichen der Ruderalvegetation kann ein Vorkommen wertgebender Arten allerdings nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Erstellung des Umweltberichts zum Bebauungsplan sind hier ggf. entsprechend Untersuchungen erforderlich.

## **5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

### ***Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Vorhabens***

Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter voraussichtlich wie folgt auswirken:

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen werden entsprechend Flächen neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden werden demnach (landwirtschaftliche Vorrang-)Flächen entzogen. Die im Bereich der geplanten Gewerbefläche als hochwertig bis sogar sehr hochwertig einzustufenden Bodenfunktionen für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von Flächen negativ beeinflusst. Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Pflasterung von Wegen und der Befestigung von Parkflächen mit wasserdurchlässigem Material sowie der Versickerung des Dachabflusses könnten zur Verringerung dieser Beeinträchtigung beitragen. Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung nicht in relevantem Ausmaß vermindert, da im weiteren Umfeld der neu auszuweisenden Flächen ausreichend große Ausgleichsflächen vorhanden sind.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche zu erwarten. Durch den zu erwartenden Anliegerverkehr ist mit einer entsprechend erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen.



Weiterhin sind lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass durch eine Bebauung die Funktion der Fläche als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion (s. Kap. 3) vollständig verloren geht. Im Hinblick auf die verbleibende Freiraumflächen im Umfeld der Vorhabensfläche ist diesbezüglich allerdings mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Bei der weiteren Planung ist gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Zuge der Bebauung der neu auszuweisenden Gewerbegebietsfläche gehen überwiegend Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung verloren (Ackerflächen). Eine mittlere Bedeutung kommt den Ruderalflächen sowie dem Gehölzstreifen zu. Somit sind die die Auswirkungen auf den Naturhaushalt insgesamt als gering-mittel einzustufen.

Im Hinblick auf die vorhandenen Biotopstrukturen ist die Fläche als verarmt einzustufen (Wertstufe 4 nach Kaule 1991 & Reck 1996)<sup>8</sup>. Auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen erfolgt, abgesehen des potentiellen Vorkommens der Feldlerche, kein Verlust von für wertgebende Arten besonders geeigneten Habitatelementen. Ein (Brut-)Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Tierarten, v.a. von Vögeln kann für den Bereich der Feldgehölze sowie im Bereich der Ruderalvegetation nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Konfliktpotenzial (Schwere und Komplexität der Auswirkungen) wird insgesamt daher als überwiegend gering bis maximal mittel eingestuft.

Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten (Schädigungs- und Störungsverbote im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) kann ggf. durch entsprechende Vermeidungs- und/oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit dem Verlust des Gehölzstreifens geht ein linienhaftes Strukturelement verloren. Die weiteren, hauptsächlich landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen verfügen hingegen über keine landschaftsbildprägenden Funktion.

---

<sup>8</sup> KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)  
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23.



Insgesamt geht mit einer Überprägung un bebauter Offenlandflächen und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine gewisse Abwertung des Landschaftsbilds einher. Diese kann durch eine möglichst umfangreiche Eingrünung der geplanten Gewerbegebietsfläche abgemildert werden.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den erwarteten Baustellen- und Anliegerverkehr ist im Bereich des Vorhabens sowie in dessen Umfeld mit einer (temporär) erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Im Hinblick auf den Abstand der neu auszuweisenden Fläche von mind. 500 m zu Wohngebietsflächen von Edingen a.K. sowie den Verdünnungseffekten in der Atmosphäre fällt die zunehmende Lärm- und Schadstoffbelastung allerdings voraussichtlich nur in geringem Umfang ins Gewicht.

Die Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt über die Elsässer Straße. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Quell- und Zielverkehr hauptsächlich von der L 105 her erfolgt, so dass von keiner signifikanten Zunahme des Verkehrs in Richtung Gewerbegebiet „Wöllinger Weg“ zu rechnen ist.

Die (Nah-)Erholungsfunktion wird durch die Beanspruchung der neu auszuweisende Fläche insgesamt nicht beeinträchtigt.

#### ***Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtrealisierung des Vorhabens***

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

### **6 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Folgende Maßnahmen eignen sich zur Vermeidung bzw. als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft:

1. Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (mit u.a. bodenaufwertender Wirkung) im Umfeld des Vorhabens zur besseren Strukturierung der Landschaft (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen und Boden)
2. Ggf. Durchführung von artenschutzfachlichen Maßnahmen (potenziell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbots-Tatbeständen nach § 44 BNatSchG)
3. Eingrünung des Plangebiets u.a. mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen, Aufwertung des Landschaftsbildes)
4. Dauerhafte Kontrolle der Entwicklung der landschaftspflegerischen Maßnahmen



Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.

## **7 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten**

Ein alternativer Standort, der geringere Eingriffe in den Naturhaushalt erzeugen würde, wurde nicht ermittelt. Die im Zuge des Vorhabens beanspruchten Flächen haben überwiegend lediglich eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.

## **8 Zusätzliche Angaben**

### Verfahrensweise

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Landschaftsrahmenplan „Südlicher Oberrhein“ (2013)
- Flächennutzungsplan der Stadt Endingen a.K. (1998)
- Landschaftsplan des GVV „Nördlicher Kaiserstuhl“ (1997)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Oktober 2022)
- Daten zu Boden und (Hydro-)Geologie des LGRB (Datenabfrage Oktober 2022)

### Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden entsprechend landschaftspflegerische und ggf. artenschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahmen sind diese 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

## **9 Zusammenfassung**

Der GVV Nördlicher Kaiserstuhl plant die 61. Änderung des Flächennutzungsplans. Die als Gewerbegebiet vorgesehene, neu auszuweisende Fläche (rd. 1,2 ha) schließt südlich an die Gewerbegebiete „Radacker I und II“ an. Ebenfalls nördlich, jedoch nicht direkt angrenzend, befinden sich die Gewerbegebiete „Wyhler Weg“ und „Wöllinger Weg“. Rd. 500 m östlich/südöstlich beginnen die Wohngebiete von Endingen. In Richtung Süden folgen landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die Kaiserstuhlbahnlinie.



Die wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht von der Versiegelung von Flächen aus, die sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.

Darüber hinaus erfolgt lediglich überwiegend ein Verlust von naturschutzfachlich (sehr) geringwertigen Biotoptypen, wie intensiv bewirtschafteten Nutzflächen, kleinflächig sind auch mittelwertige Biotoptypen (Ruderalvegetation, Gehölzstreifen) betroffen.

Eine im Zuge der Überplanung von Habitatstrukturen ggf. erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten ist hinsichtlich des eingeschränkten Habitatpotenzials wenig wahrscheinlich, kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter ist bei Realisierung des Bauvorhabens nicht auszugehen.

Um die (potenziellen) Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Maßnahmen des Natur- und ggf. Artenschutzes sowie der Landschaftspflege durchzuführen.

Grundsätzlich stellt sich die Fläche als Standort für das Vorhaben als geeignet dar.